

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 267/11 B

L 17 U 41/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 U 212/09 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2011 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung
der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2011 wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Am 26.7.2011 beantragte der Kläger, ihm zur Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Mit Beschluss vom 23.8.2011 lehnte der Senat den Antrag auf Bewilligung von PKH sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts ab, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde keine ausreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 2 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers () legte daraufhin am 6.10.2011 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG ein und beantragte gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdeeinlegungsfrist. Der Kläger sei ohne Verschulden gehindert gewesen, die Frist einzuhalten; denn er sei auf Grund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage gewesen, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Erst mit der Zustellung des Senatsbeschlusses vom 23.8.2011 am 7.9.2011 sei das Hindernis, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, entfallen.

II

- 3 Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG ist abzulehnen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt nach § 67 Abs 1 SGG voraus, dass jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Ist ein Verfahrensbeteiligter nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen außerstande, Prozesshandlungen formgerecht durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vorzunehmen, so ist er bis zur Bewilligung von PKH iS des § 67 Abs 1 SGG ohne Verschulden verhindert, gesetzliche Verfahrensfristen einzuhalten, wenn er zumindest all das getan hat, was ihm zumutbar war.
- 4 Der Kläger war jedoch als Mitglied des gehalten, seine satzungsmäßigen Rechte auf kostenlose Prozessvertretung auszuschöpfen. Einen Anspruch auf PKH konnte er erst erwerben, wenn der Verband Rechtsschutz ablehnt (vgl BSG SozR 3-1500 § 73a Nr 4 S 4 f). Der Kläger hätte sich daher unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt innerhalb der Frist zur Einlegung der Beschwerde zunächst an seinen Verband wenden müssen, der schließlich auch die Vertretung übernommen hat und (verspätet) die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat. Es kann dahinstehen, ob diese Verspätung der Kläger oder der



zu vertreten hat; wäre Letzteres der Fall, müsste er sich dessen Fehlverhalten zurechnen lassen (§ 73 Abs 6 Satz 6 SGG, § 85 Abs 2 ZPO).

- 5 Die Beschwerde ist somit als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht ohne Verschulden des Klägers erst nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG) eingelegt worden ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)